

Abschrift

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Birkenkopf“ vom 09.08.2003**

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

### **§ 1**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es trägt die Bezeichnung "Birkenkopf".

### **§ 2**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Gemarkung Bassenheim (Landkreis Mayen-Koblenz).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Ausgangspunkt ist die Überführung des Verbindungsweges zwischen den Ortsgemeinden Bassenheim und Wolken über die Eisenbahnlinie Mayen-Koblenz (Gemarkung Bassenheim, Flur 9, Flurstück 24). Ausgehend von diesem Punkt verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung dem Verbindungsweg folgend bis zum Auftreffen auf die nordwestliche Ecke des in der Gemarkung Bassenheim, Flur 9, Flurstück 29, gelegenen bebauten Grundstückes "Katschecker Hof", Dieses Flurstück entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 30 bis zum erneuten Auftreffen auf den Verbindungsweg umfahrend verläuft die Grenze von diesem Punkt in südlicher Richtung dem Verbindungsweg folgend bis zur Autobahn A 48, entlang der Autobahn A 48 in Richtung Koblenz bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße Nr. 66 (K 66), entlang der K 66 in nördlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Mayen-Koblenz, die Flurstücke der Eisenbahnlinie einbeziehend in westlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

### **§ 3**

Schutzzweck ist:

- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Wirkung des bewaldeten Lavagegels als Lärmschutz für die Gemeinde Bassenheim, als Rückzugsgebiet für in ihrem Bestand bedrohte Tierarten und als Faktor für das Regionalklima,
- die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit seiner den Landschaftsraum um die Gemeinde Bassenheim prägenden Topographie sowie

- die Erhaltung des Erholungswertes des bewaldeten Lavakegels in einer Landschaft, die durch intensive Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung beeinträchtigt ist.

## **§ 4**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde die folgenden Maßnahmen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2m Höhe oder Tiefe mit einer Grundfläche von mehr als 30qm;
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers, die Veränderung seiner Ufer einschließlich der Anlage von Fischteichen;
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen Tragleitungen;
7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt- oder Campingplätzen;
8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottplätzen und Autofriedhöfen);
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen und Wegebau;
10. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
11. das Roden von Wald;
12. das Erstaufforsten von Flächen;
13. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
14. das Beseitigen oder Beschädigen von Landschaftsbestandteilen wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen;

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

## **§ 5**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde zu stellen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Wiederrufs erteilt werden.

## **§ 6**

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
  1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Waldwirtschaft einschließlich der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, der Errichtung von forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten;
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
  3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung sowie die landschaftsschonende Unterhaltung der Gewässer und Drainageanlagen;
  4. Maßnahmen und bauliche Anlagen, die für die Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost erforderlich sind;
  5. Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verkehrssicherheit dienen;
  6. Alle mit der Unterhaltung und der Beseitigung von Störungen der Energieversorgungsanlagen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind;soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

## **§ 7**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert ab 2m Höhe oder Tiefe mit einer Grundfläche von mehr als 30qm;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Ufer eines Gewässers verändert oder Fischteiche anlegt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet, Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt.
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Wald rodet;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Flächen erstmals aufforstet;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder beschädigt;

## **§ 8**

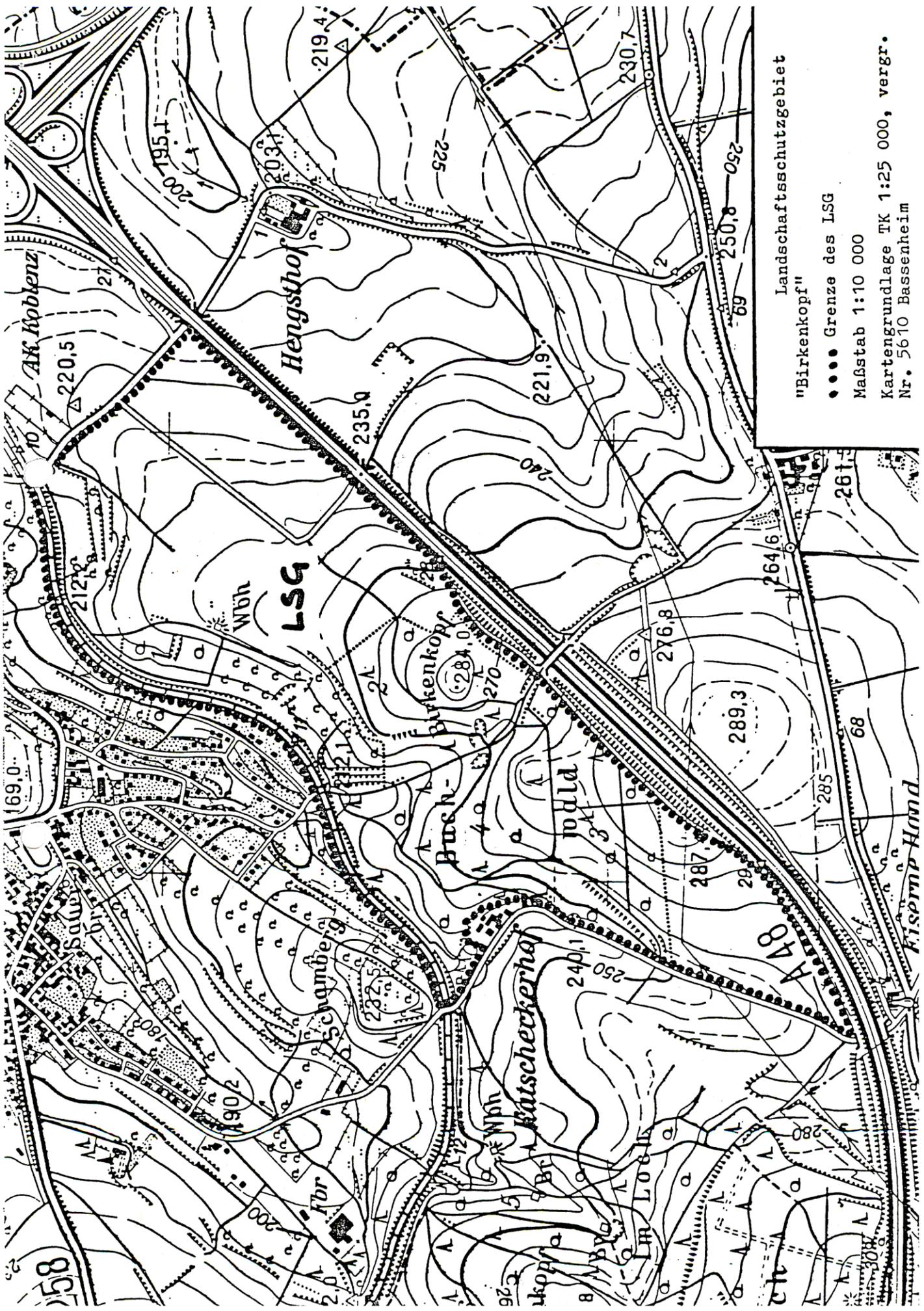
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02.04.2003

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Gez. Bernhard Mauel

Erster Kreisbeigeordneter



Landschaftsschutzgebiet  
"Birkenkopf"

●●● Grenze des LSG

Maßstab 1:10 000

Kartengrundlage TK 1:25 000, vergr.  
Nr. 5610 Bassenheim